

Sehr geehrte Mitglieder,

vergangene Woche hat der 128. Deutsche Ärztetag in Mainz getagt und u.a. einen Beschluss zum „Arztvorbehalt der intravenösen Gabe von Sedativa“ getroffen. Darin heißt es:

“Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 stellt fest, dass die intravenöse Gabe von Sedativa dem Arztvorbehalt unterliegt und bei Delegation an nichtärztliches Personal nur unter Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes durchzuführen ist. Eine ausschließliche Anwendung durch Nichtärzte - wie z. B. durch Zahnärztinnen und -ärzte - ohne Anwesenheit oder Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes widerspricht sowohl den Fachinformationen als auch den Leitlinien zu Sedierungen.

Zur Begründung heißt es: *“Insbesondere im zahnärztlichen Bereich werden Ausbildungscurricula erworben, die Zahnärzte in die Lage versetzen sollen, eine intravenöse Sedierung ohne Anwesenheit eines Arztes durchführen zu können. Die Fachinformationen für die intravenöse Anwendung von Sedativa fordern sowohl spezifisch erfahrene bzw. ausgebildete Ärztinnen und Ärzte bzw. die ärztliche Anwesenheit und Aufsicht im Rahmen von Delegationen an geschultes nicht ärztliches Personal. Die entsprechende apparative Ausstattung zur Überwachung und Unterstützung der Atem- und Herz-Kreislauf-Funktionen ist dabei ebenfalls sicherzustellen. Darüber hinaus werden in den Leitlinien zur intravenösen Sedierung - beispielsweise bei endoskopischen Verfahren in der Gastroenterologie oder Eingriffen in der Kardiologie - spezifische Anforderungen formuliert, die ausschließlich nur von Ärztinnen und Ärzten bzw. bei Delegation von unter ärztlicher Aufsicht stehendem geschultem Personal erbracht werden können. Risikoevaluation, Risikoaufklärung, die Durchführung bzw. Delegation von intravenösen Sedierungen bis hin zur Beherrschung von möglichen Komplikationen sind in Zusatzcurricula für Nichtärzte nicht vermittelbar. Ferner ist die intravenöse Applikation von Sedativa nicht von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) gedeckt.“*

Die Entschließung des Deutschen Ärztetages stellt einen beispiellosen Angriff auf die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und die autonome zahnärztliche Berufsausübung dar! Der Beschluss des Deutschen Ärztetages ist übergriffig, fachlich unbegründet und bedient einseitig die berufspolitischen Interessen der in DGAI und BDA organisierten Anästhesisten. Der Bundesvorstand hat deswegen umgehend ein Schreiben an den Präsidenten der Bundesärztekammer, Herrn Dr. Klaus Reinhardt abgesetzt, die zahnärztlichen Dachorganisationen (BZÄK, DGZMK, VHZMK) in Kopie gesetzt und sämtliche Landes Zahnärztekammern über den Beschluss informiert.

An dieser Stelle sei verdeutlicht, dass dem Beschluss des Deutschen Ärztetages keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt. In unserem Schreiben, welches wir hier nicht vollständig wiedergeben wollen, haben wir u.a. darauf hingewiesen, dass das Zahnheilkundegesetz den Rahmen für die zahnärztliche Berufsausübung setzt und nicht der Deutsche Ärztetag. Die Zahnärztliche Approbation ermächtigt zur Therapie, Diagnostik und Prävention von Erkrankungen der Zähne, des Mundes, der Kiefer - einschließlich der “deckenden Weichteile“ und schließt dabei die im kausalen Zusammenhang mit der Behandlung/Diagnose oder Prävention stehenden begleitenden Eingriffe, z.B. Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, Verabreichung von Analgetika, Lokalanästhetika aber natürlich auch von Sedativa zur Herstellung der Behandlungsfähigkeit des Patienten ein. Die Definition der Grenzen von § 1 Abs. 3 ZHG ist

nicht Aufgaben des Deutschen Ärztetages, sondern des Gesetzgebers sowie der Gerichte. Die zu vermittelnden Kompetenzen werden von der zahnärztlichen Wissenschaft sowie in den Gremien der zahnärztlichen Selbstverwaltung autonom definiert!

Wir haben nochmals darauf hingewiesen, dass seit 2015 der *“Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Zahnmedizin“* des medizinischen Fakultätentages, wissenschaftlich fundiert das *“Absolvent(innen)profil von Zahnärztinnen/Zahnärzten bis zur Approbation im Sinne eines Kerncurriculums Zahnmedizin im Studium“* definiert. Der NKLZ *„orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen Zahnärztlichen Approbationsordnung“* und des in § 1 Zahnheilkundengesetz definierten Rahmens.

Der Beschluss des Deutschen Ärztetages reiht sich ein, in eine Reihe übergreifiger Einschnitte in das Tätigkeitsfeld der Zahnärzteschaft. Zuletzt wurde behördlicherseits die rechtliche Befähigung von Zahnmedizinerinnen zur Blutentnahme und -aufbereitung zum Zwecke der Verbesserung der Geweberegeneration in der Zahnheilkunde in Frage gestellt und konnte nur durch eine Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gelöst werden. Nur zu schnell wird dabei der Zahnmediziner zum nichtärztlichen Hilfsberuf herabgestuft. Wenn die zahnärztlichen Standesorganisationen jetzt nicht geschlossen auftreten, reduziert sich das Betätigungsspektrum der Zahnärzteschaft womöglich weiter. Das setzt allerdings auch voraus, sich für die kompetenzielle Befähigung des eigenen Berufsstandes, etwa der zur Leistung notfallmedizinischer Maßnahmen, einzusetzen, wenn diese im unmittelbaren Zusammenhang mit zahnmedizinischen Eingriffen stehen.

Beste Grüße

RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant